

Newsletter 10 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Entschuldung natürlicher Personen mit dem StaRUG	S. 04
Die zeitliche Dimension des Kleinbeteiligtenprivilegs	S. 06
Erhaltung des Apothekenwerts im Insolvenzplanverfahren	S. 08
Green Controlling: Neue Herausforderungen für eine nachhaltige Unternehmensführung	S. 12
Liquiditätsengpässe erkennen und erfolgreich bewältigen Experteninterview	S. 14
KONTAKT	S. 20

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

in unserem Oktober-Newsletter haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet, zu deren Lektüre ich Sie herzlich einlade:

- **Entschuldung natürlicher Personen mit dem StaRUG.** Das StaRUG wird meist nur im Zusammenhang mit der Entschuldung von Unternehmen wahrgenommen. Es bietet aber auch für natürliche Personen interessante Möglichkeiten, sich schnell zu entschulden und ein langwieriges Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden. Mein Beitrag zeigt den betroffenen Personenkreis, typische Anwendungsfälle und die Grenzen einer Entschuldung natürlicher Personen nach dem StaRUG auf.
- **Die zeitliche Dimension des Kleinbeteiligtenprivilegs und Voraussetzungen einer „koordinierten Finanzierung“.** Ein neues BGH-Urteil klärt insolvenzrechtliche Fragen mit Bezug auf die Anfechtung von Darlehensrückzahlungen oder ähnlichen Finanzierungsleistungen und schafft klare Leitlinien für Rechtsberater und Unternehmensfinanzierer. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Alexander Verhoeven erläutert die Entscheidung.
- **Erhaltung des Apothekenwerts im Insolvenzplanverfahren und gesetzliche Privilegierung des sanierenden Apothekers.** Die Insolvenz einer Apotheke stellt sowohl für den Inhaber als auch für die Gläubiger eine komplexe Herausforderung dar. Die Einzigartigkeit des Apothekenbetriebs, die auf spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen beruht, erfordert eine besondere Berücksichtigung im Insolvenzverfahren, wie Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst aufzeigt.
- **Green Controlling: Neue Herausforderungen für eine nachhaltige Unternehmensführung.** In einer Zeit, in der Umweltaspekte immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist es für Unternehmen unerlässlich, sich mit dem sogenannten Green Controlling auseinanderzusetzen. Project Manager Finance Gerd Müller, plenovia, berichtet.
- **Liquiditätsengpässe erkennen und erfolgreich bewältigen.** Im Experteninterview mit Ingo Pfersdorf, Manager Finance bei der plenovia, erfahren wir, was die häufigsten Ursachen für Liquiditätsengpässe sind, wie man sie frühzeitig erkennt und welche Maßnahmen empfehlenswert sind, um effektiv gegenzusteuern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und Erkenntnisgewinn mit dieser Ausgabe!

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Robert Buchalik
Rechtsanwalt

Entschuldung natürlicher Personen mit dem StaRUG

Rückkehr zur Dualität: Das StaRUG und die Insolvenzordnung

Mit der Insolvenzordnung von 1999 hat der deutsche Gesetzgeber die Dualität von Insolvenz- und Vergleichsrecht abgeschafft, mit dem StaRUG kehrt diese Dualität, wenn auch in modernisierter Form, wieder zurück.

Anwendung des StaRUG: Typische Fälle und Voraussetzungen

Mit Inkrafttreten des StaRUG, dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, war für viele Beteiligte des Wirtschaftslebens unklar, ob überhaupt und wenn ja, welchen Stellenwert das StaRUG in der Praxis haben würde. Die bisherige Praxis zeigt, dass das StaRUG zahlenmäßig auch Relevanz bei der Entschuldung natürlicher Personen erlangt, da mit dem StaRUG ein immer noch relativ langwieriges Restschuldbefreiungsverfahren vermieden werden kann. Insbesondere in der aktuellen wirtschaftlichen Situation könnte das StaRUG erhebliche Bedeutung erlangen.

Typische Anwendungsfälle sind dabei:

- Der Unternehmer hat sich für Kredite seines Unternehmens verbürgt. Das Unternehmen ist insolvenz-antragspflichtig oder hat bereits einen Insolvenzantrag gestellt. Es droht die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft.
- Der Unternehmer hat eine Steuerstraftat begangen und ist nach § 370 (Steuerhinterziehung), § 373 (Gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Schmuggel) oder § 374 (Steuerhhelei) der Abgabenordnung (AO) zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt worden.

Unternehmen können immer auf das StaRUG zurückgreifen, natürliche Personen nur dann, wenn die gegen die natürliche Person geltend gemachte Forderung im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit steht (§ 4 Nr. 3 Satz 2 StaRUG). Wann dies der Fall ist, ist unklar. Ein entfernter Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit soll genügen. Eine Bürgschaft für das eigene Unternehmen steht jedenfalls unzweifelhaft im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit der natürlichen Person.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Einschränkungen des StaRUG: Ausnahmen und Haftung

Weiterhin ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des StaRUG bei Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen. Hierzu gehören insbesondere Vermögensdelikte wie Betrug und Untreue. Demgegenüber ist eine Gestaltung von Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis möglich, wenn der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373, 374 AO zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist. Dies hebt der Gesetzgeber in seiner Begründung ausdrücklich hervor (BT-Drs. 19/24181,115) und führt u. a. aus, dass zwischen einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung und einem unabhängig von der deliktischen Begehungsweise entstehenden Steueranspruch ein Wertungsunterschied bestehe. Die Versagung der Anwendbarkeit des StaRUG dürfte auch mit Art. 1 Abs. 5 der EU-Richtlinie unvereinbar sein.

Nicht anwendbar ist das StaRUG zudem, wenn es sich um sonstige Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit handelt, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 4 Nr. 3 StaRUG i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Von besonderer Bedeutung ist hier die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Krise des Unternehmens. Bei einem späteren Insolvenzantrag haftet der Geschäftsleiter nicht nur mit seinem Privatvermögen für den Ausfall, sondern macht sich auch strafbar. Ein Verfahren nach dem StaRUG, aber auch ein Restschuldbefreiungsverfahren sind nicht mehr möglich. Hier wird einmal mehr deutlich, wie wichtig es ist, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen.



Das StaRUG als Alternative zum Restschuldbefreiungsverfahren

Das StaRUG ist auch dann nicht anwendbar, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Ist die natürliche Person einer fälligen Forderung ausgesetzt, zum Beispiel der Inanspruchnahme der Bank aus einer Bürgschaftsforderung oder der Fälligkeit der Geldforderung aus einer Steuerstraftat, die meist sehr hoch sein dürfte, ist sie zahlungsunfähig. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Forderung aus der Bürgschaft noch nicht fällig oder das Urteil in Bezug auf die Steuerstraftat noch nicht rechtskräftig ist. Droht die Fälligkeit durch die Bank oder das dem Anspruch stattgebende Urteil aus der Steuerforderung, sollte rechtzeitig die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht erfolgen (§ 31 StaRUG). Solange die Restrukturierungssache rechtshängig ist, ist eine danach eintretende Zahlungsunfähigkeit unschädlich (§ 42 Abs. 1 StaRUG).

Mit einem nach dem StaRUG bestätigten Restrukturierungsplan ist die natürliche Person im Hinblick auf das gestaltete Rechtsverhältnis entschuldet und ein langwieriges Restschuldbefreiungsverfahren, das die Teilnahme des Schuldners am Wirtschaftsleben praktisch verhindert, wird vermieden.

Langfristige Konsequenzen: Die Gefahr einer 30-jährigen Vollstreckung

Natürlich muss eine natürliche Person nicht zwingend den Weg durch ein Restschuldbefreiungsverfahren gehen, zumal viele Forderungen nach wenigen Jahren verjähren. Dies gilt jedoch nicht bei titulierten Forderungen. Liegt das rechtskräftige Urteil wegen der Steuerstraftat oder ein der Bürgschaftsforderung stattgebendes Urteil vor, verjähren diese Forderungen erst nach 30 Jahren.

Im Übrigen erlangt die Bank den Titel aus der Bürgschaft sehr schnell, da sie in der Regel im Urkundenprozess vorgeht. Der Gläubiger kann dann 30 Jahre lang vollstrecken, d. h. in Konten und Wertgegenstände, Geschäftsanteile und dergleichen kann jederzeit vollstreckt werden. Dieses Schicksal droht insbesondere dann, wenn der Insolvenzantrag zu spät gestellt wird und bei Antragstellung nicht sämtliche Sozialversicherungsbeiträge abgeführt sind. Der Geschäftsleiter ist dann 30 Jahre lang den Vollstreckungshandlungen seiner Gläubiger ausgesetzt.

Die zeitliche Dimension des Kleinbeteiligtenprivilegs und Voraussetzungen einer „koordinierten Finanzierung“

Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Darlehensanfechtung

Ein neues BGH-Urteil klärt insolvenzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anfechtung von Darlehensrückzahlungen oder ähnlichen Finanzierungsleistungen. Hier sollten die Voraussetzungen des Kleinbeteiligtenprivilegs gemäß § 39 Abs. 5 InsO stets sorgfältig geprüft werden. Das vorliegende Urteil schafft mehr Rechtssicherheit für finanzierende Minderheitsgesellschafter und klare Leitlinien für Rechtsberater und Unternehmensfinanzierer.

Leitsatz:

a) Für das Kleinbeteiligtenprivileg im Fall der Anfechtung der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des Gesellschafters genügt es, dass seine Voraussetzungen in dem Zeitraum von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Auf die Verhältnisse in der Zeit davor, insbesondere zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters, kommt es grundsätzlich nicht an.

b) Für die Annahme einer der Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs entgegenstehenden koordinierten Finanzierung genügt es nicht, dass der geringfügig beteiligte Gesellschafter einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung an den Schuldner in der Gesellschafterversammlung nur zustimmt, ohne damit zugleich eine über seine Rolle hinausgehende unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

*Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. April 2023 - IX ZR 44/22 - OLG Köln, LG Köln
Normen: Insolvenzordnung (InsO) § 39 Abs. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2*

1. Einführung und Hintergrund

Der Kläger ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH (Eröffnung am 01. Juli 2019). Der Beklagte ist Gesellschafter der Schuldnerin. Sein Geschäftsanteil beträgt 23.000 EUR. Die übrigen 90 Prozent des Stammkapitals werden von der Mehrheitsgesellschafterin gehalten. In der Zeit vom 3. November 2014 bis zum 29. Dezember 2017 war der Beklagte auch Geschäftsführer der Schuldnerin.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Alexander Verhoeven

Im Jahr 2017 beschloss die Gesellschafterversammlung den Überschuss aus dem Jahr 2016 sowie die Gewinne aus den Vorjahren von insgesamt 685.000 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. In Ausführung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses vom 8. Juni 2018 zahlte die Schuldnerin am 29. Juni 2018 an den Beklagten 68.500 EUR. Der Beklagte stimmte in beiden Gesellschafterversammlungen mit der Mehrheitsgesellschafterin.

2. Der Streit im Detail

Der Kläger verlangt im Wege der Insolvenzanfechtung von dem Beklagten die Erstattung des Betrags in Höhe von 68.500 EUR. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom Senat zugelassenen Revision, mit der er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt.

Das Berufungsgericht hatte festgestellt, dass eine Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO gegenüber dem Beklagten am Kleinbeteiligtenprivileg gemäß § 39 Abs. 5 InsO scheitern würde. Es genüge, dass die Voraussetzungen des Privilegs innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung vorlägen. Auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung komme es dagegen nicht an. Der Beklagte erfülle die Voraussetzungen des Kleinbeteiligtenprivilegs, da er seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Schuldnerin bereits vor Beginn dieses Zeitraums beendet habe.



3. Entscheidung des Bundesgerichtshofs und seine Begründung

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt. Gemäß § 39 Abs. 5 InsO sei eine Rückzahlung an den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft, der mit zehn Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist, nicht anfechtbar. Diese Privilegierung gelte auch für Beteiligungen von genau zehn Prozent.

Entscheidend für die Anwendung des Kleinbeteiligtenprivilegs sei, dass der Gesellschafter vor Beginn des in § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO bestimmten Zeitraums seine Geschäftsführertätigkeit niedergelegt habe. Es komme dagegen nicht darauf an, ob die Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung vorgelegen hätten. Die Reduzierung der Beteiligung unter die Schwelle von zehn Prozent oder die Aufgabe der Geschäftsführerfunktion vor Beginn des in § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO bestimmten Zeitraums würden die Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs nicht beenden.

Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung eines Minderheitsgesellschafters zu einem Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, der den Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung vorsieht, dazu führt, dass der Anspruch aus einem später gefassten Gewinnausschüttungsbeschluss als eine wirtschaftlich einem Darlehen gleichstehende Forderung anzusehen ist, kann daher dahinstehen.

Das Gericht stellte weiter fest, dass im vorliegenden Fall keine koordinierte Finanzierung zwischen dem Beklagten und der Mehrheitsgesellschafterin vorgelegen habe. Die bloße Zustimmung des Beklagten zum Gewinnverwendungsbeschluss reiche jedenfalls nicht aus, um eine solche Annahme zu begründen. Der Beklagte sei mit diesem Verhalten nicht über seine Rolle als Kleinbeteiligter hinausgegangen. Daher sei das Kleinbeteiligtenprivileg gemäß § 39 Abs. 5 InsO anwendbar.

Auch die fortbestehende gesellschaftsrechtliche Treuepflicht des Beklagten als Gesellschafter der Schuldnerin stehe der Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs nicht entgegen. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht umfasse zwar die Pflicht zur Förderung des Gesellschaftszwecks und der Gesellschaftsinteressen, nicht aber den Schutz der künftigen Insolvenzmasse oder der Gläubiger der Gesellschaft.

4. Relevanz und Bedeutung für die Praxis

Das Urteil verdeutlicht, dass für die Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs gemäß § 39 Abs. 5 InsO ausschließlich der Zeitraum von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens relevant ist. Auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters bzw. der Darlehensausreichung kommt es nicht an. Solange ein Gesellschafter mit zehn Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist und vor Beginn dieses Zeitraums seine Geschäftsführertätigkeit niedergelegt hat, ist das Kleinbeteiligtenprivileg anwendbar.

Dem steht auch nicht der Gesichtspunkt einer die Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs grundsätzlich ausschließenden sog. koordinierten Finanzierung entgegen. Das bloße Einvernehmen der Gesellschafter bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, die Zustimmung des Beklagten zum Gewinnvortrag, reicht für die Annahme der Übernahme einer über den nominellen Gesellschaftsanteil hinausgehenden, überschießenden unternehmerischen Verantwortung des Kleinbeteiligten nicht aus.

5. Schlussfolgerung und Ausblick für Rechtsanwender

Bei insolvenzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anfechtung von Darlehensrückzahlungen oder ähnlichen Finanzierungsleistungen sollten die Voraussetzungen des Kleinbeteiligtenprivilegs gemäß § 39 Abs. 5 InsO sorgfältig geprüft werden.

Das vorliegende Urteil des Bundesgerichtshofs gibt dem Rechtsanwender nunmehr eine klare Richtschnur für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen an die Hand. Die Rechtsprechung öffnet damit den Korridor für strategische Überlegungen von Unternehmensfinanzierern und ihren Beratern erheblich; dieser sollte in Zukunft von den Beteiligten im Wirtschafts- und Rechtsverkehr auch genutzt werden!

Mit der eindeutigen Entscheidung für die Erheblichkeit des Zeitraums von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens und nicht des Zeitpunkts der Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters ist zugleich ein hohes Maß an Rechtssicherheit, aber auch eine Erleichterung für die ihre Gesellschaft finanzierende Minderheitsgesellschafter erreicht worden.

Erhaltung des Apothekenwerts im Insolvenzplanverfahren und gesetzliche Privilegierung des sanierenden Apothekers

Die Insolvenz einer Apotheke stellt sowohl für den Inhaber als auch für die Gläubiger eine komplexe Herausforderung dar. Die Einzigartigkeit des Apothekenbetriebes, die auf spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen beruht, erfordert besondere Berücksichtigung im Insolvenzverfahren.

Sonderstellung der Apothekeninsolvenz

In der Insolvenz einer Apotheke sind das Fremdbetriebsverbot (§ 7 ApoG) und das Apothekenmonopol (§ 43 Abs. 1 S. 1 AMG) zu beachten. Die Erlaubnis zur Führung einer Apotheke ist personengebunden (§ 1 Abs. 3 ApoG) und § 7 ApoG verpflichtet den Apotheker zur persönlichen Leitung in eigener Verantwortung. Daher darf keine andere Person in pharmazeutischer oder wirtschaftlicher Hinsicht bestimmenden Einfluss auf den Apothekenbetrieb haben. § 5 ApoG erfasst auch das Mitbetreiben einer Apotheke durch den Insolvenzverwalter (vgl. Keramati/Hölken NZI 2019, 833ff).

Bedeutung der Eigenverwaltung

Würde ohne Anordnung der Eigenverwaltung ein Insolvenzverwalter für die Apotheke bestellt, würde die Apothekenkammer die Filialen zwangsstillegen (§ 5 ApoG).

Werthaltige Kontakte zu Ärzten und Kliniken sowie das Personal wären bei einem Verkauf nach mehrmonatiger Schließung nicht mehr vorhanden, und eine qualifizierte Beantwortung von Beanstandungen der Rezeptabrechnungen nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dieser erheblichen Vernichtung der Vermögenswerte der Apothekenbetriebe bei gleichzeitig vorab zu befriedigenden Auslaufverbindlichkeiten für Mieträume und Personal könnten die Gläubiger in einem Insolvenzverfahren einer Apotheke ohne Eigenverwaltung in der Regel nicht mit einer quotalen Befriedigung rechnen.

Aufgrund der apothekenrechtlichen Bestimmungen können die Werte der Apotheke (Firmenwert, Warenlager) nur bis zum Verkauf eines Teils der Apotheke erhalten werden, wenn der Apotheker die Apotheke bis zu diesem Zeitpunkt in der Eigenverwaltung fortführt. Ein Ersatz des insolventen Inhabers durch eine Notvertretung ist nicht zulässig.

Apotheker als Schlüsselfigur

Die apothekenrechtliche Sonderstellung verschafft dem Apothekeninhaber im Rahmen einer Insolvenzplansanierung eine starke Verhandlungsposition.



Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst

Insolvenzpläne können grundsätzlich aufgrund des in § 245 InsO normierten Obstruktionsprinzips auch dann wirksam bestätigt werden, wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht wurden, sofern die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt hat, die Angehörigen der nicht zustimmenden Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden, und sie an den wirtschaftlichen Werten, die den Gläubigern auf Grundlage des Plans zufließen sollen, angemessen beteiligt werden.

Problematisch ist dabei jedoch, dass eine solche angemessene wirtschaftliche Beteiligung voraussetzen würde, dass dem plansanierenden Einzelkaufmann aus dem Insolvenzplan kein Wert zufließt.

Diese Regelung widerspricht jedoch dem außerordentlichen Beitrag, den der Apotheker durch die Fortführung des Apothekenbetriebs bis zum Verkauf eines Teils der Filialen zur Erhaltung des an die Gläubiger zu verteilenden Unternehmenswertes leistet.

Wir haben daher bereits vor der nun erfolgten Gesetzesänderung in unseren Insolvenzplänen argumentiert, **dass dem Apotheker diese Fortführung nur zugemutet werden kann, wenn er auch einen Teil des Sanierungserfolgs erhalten darf und nur einen Teil an die Gläubiger abgeben muss.** Dieser Argumentation ist auch das Amtsgericht Osnabrück im Rechtsmittelverfahren gefolgt (AG Osnabrück, Beschl. V. 12.07.2017 – 38 IN 25/15, BeckRS 2017, 118498).

Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen

Im Rahmen der letzten Insolvenzplanreform wurde nun folgende, speziell auf Apotheker zugeschnittene gesetzliche Regelung eingeführt:



§ 245 Abs. 2 S. 2 u. 3 InsO (seit 01.01.2021)

„Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, deren **Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in der Person des Schuldners liegender Umstände unerlässlich ist**, um den Planmehrwert zu verwirklichen, und hat sich der Schuldner im Plan zur Fortführung des Unternehmens sowie dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen Werte, die er erhält oder behält, zu übertragen, wenn seine Mitwirkung aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf von fünf Jahren oder einer kürzeren, für den Planvollzug vorgesehenen Frist endet, kann eine angemessene Beteiligung der Gläubigergruppe auch dann vorliegen, **wenn der Schuldner in Abweichung von Satz 1 Nummer 2 wirtschaftliche Werte erhält.**“

Aufgrund dieser Überlegung sehen nunmehr auch die Vorschriften für den außergerichtlichen Restrukturierungsplan in § 28 StaRUG eine entsprechende Regelung vor:

§ 28 Durchbrechung der absoluten Priorität

(1) Der angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn eine von § 27 Absatz 1 Nummer 3 abweichende Regelung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerecht ist. Eine von § 27 Absatz 1 Nummer 3 abweichende Regelung ist nicht sachgerecht, wenn auf die überstimmte Gruppe mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gläubiger der betroffenen Rangklasse entfällt.

(2) Einer angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person entgegen § 27 Absatz 1 Nummer 2 am Unternehmensvermögen beteiligt bleibt, sofern

1. die Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person an der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in seiner Person liegender Umstände unerlässlich ist, um den Planwert zu verwirklichen, und sich der Schuldner oder die an dem Schuldner beteiligte Person im Plan zu der erforderlichen Mitwirkung

sowie zur Übertragung der wirtschaftlichen Werte für den Fall verpflichtet, dass seine Mitwirkung aus von ihm zu vertretenden Gründen vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer kürzeren, für den Planvollzug vorgesehenen Frist endet oder

2. die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger geringfügig sind, insbesondere, weil die Rechte nicht gekürzt werden und deren Fälligkeiten um nicht mehr als 18 Monate verschoben werden.

Diese Durchbrechung der absoluten Priorität basiert auf folgender Überlegung:

Wenn ein Plan nur mit persönlichem Einsatz des sanierenden Unternehmers umsetzbar ist und dadurch letztlich der Planmehrwert realisiert werden kann, kann es im Einzelfall angemessen sein, dem sanierenden Unternehmer für diesen Einsatz zur Fortführung des Unternehmens einen Wert zu belassen oder zukommen zu lassen, der zum Zeitpunkt der Planumsetzung nicht oder nicht vollständig durch eine Leistung in die Insolvenzmasse ausgeglichen wird. In einer solchen Situation soll es im Interesse der Gläubigersamtheit auch möglich sein, die Mehrheit der Gläubigergruppen durch das Obstruktionsverbot zu schützen (vgl. Mohrbutter / Ringstmeier / Meier, Handbuch Insolvenzverwaltung, 10. Aufl. 2022, Kapitel 14, Rn. 248)

Praktische Anwendung und maßgeschneiderte Lösungen

Auf dieser Grundlage kann eine individuelle Lösung erarbeitet werden, die auf den jeweiligen Apothekenbetrieb und die Sanierungsziele des sanierenden Apothekers zugeschnitten ist.

Umfasst der Apothekenbetrieb z. B. mehrere Apotheken, ist aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage auch eine Sanierung zulässig, die die Finanzierung der Gläubigerbefriedigung durch den Verkauf eines Teils der Filialen vorsieht und dem eigenverwaltenden Apotheker mindestens einen Standort zur eigenverantwortlichen Fortführung belässt.

Fazit

Die vorgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen eine maßgeschneiderte Sanierung, die auf die speziellen Bedürfnisse des Apothekenbetriebs und des Inhabers abgestimmt ist. Die speziellen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Apotheken erfordern im Insolvenzfall eine besondere Vorgehensweise. Die jüngsten Gesetzesänderungen bieten sowohl für den Apotheker als auch für die Gläubiger eine verbesserte Grundlage, um den Unternehmenswert zu erhalten und gleichzeitig die Sanierungsziele zu erreichen.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Green Controlling: Neue Herausforderungen für eine nachhaltige Unternehmensführung

Begriffe wie Green Controlling, ESG oder EU-Taxonomie bereichern mittlerweile die Sprache im Rechnungswesen. Doch was verbirgt sich dahinter?

EU und Deutschland: Rahmen für Klimaschutz, Umsetzung durch die Volkswirtschaft

Die EU und auch der deutsche Staat haben das Erreichen von Klimaschutzziele in ihren Statuten verankert. Der Staat gibt damit die Rahmenbedingungen vor, hält sich aber mit konkreten gesetzlichen Regelungen, Durchführungsverordnungen etc. zur Erreichung dieser Ziele noch weitgehend zurück. Vielmehr geht die Verantwortung auf die gesamte Volkswirtschaft über, aktiv daran mitzuwirken, dass die Klimaschutzziele erreicht werden.

Grundlagen des Green Controlling: Begriffe und Bedeutung im Unternehmenskontext

Green Controlling bezeichnet die Integration ökologischer Aspekte in das traditionelle Controlling eines Unternehmens. Ziel ist es, das Unternehmen nicht nur nach finanziellen, sondern auch nach ökologischen Kriterien erfolgreich zu führen. Dazu gehört beispielsweise die Bewertung von CO₂-Emissionen oder der effiziente Einsatz von Ressourcen. Der Begriff ESG steht für „Environmental, Social and Governance“ und umfasst Aspekte der Umweltfreundlichkeit, der sozialen Verantwortung und der guten Unternehmensführung. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig bezeichnet werden können.

Verantwortung der Unternehmen: Handeln für den Klimaschutz

Jedes Unternehmen sollte sich frühzeitig mit Green Controlling, also dem eigenen ökologischen Fußabdruck auseinandersetzen und individuelle Ziele und Meilensteine zum Erreichen von Klimaneutralität formulieren. Für Unternehmen ist es dabei nicht nur eine ethische Verpflichtung, sondern zunehmend auch eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Denn das Erreichen von Klimaschutzziele wird nicht nur von staatlicher Seite gefordert, sondern auch von Investoren, Kunden und der Öffentlichkeit. Ein emissionsfreier Fuhrpark oder nachhaltige Beschaffung sind nur einige Beispiele für Maßnahmen, die Unternehmen in ihre Geschäftsstrategie integrieren sollten.



Gerd Müller, Project Manager Finance, plenovia

Die Rolle des CFO im Green Controlling

Experten empfehlen branchenübergreifend, die Erreichung von Klimaschutzziele im Verantwortungsbereich des Chief Financial Officer (CFO) anzusiedeln. Der CFO spielt damit eine Schlüsselrolle bei der Verankerung von Nachhaltigkeit in der Unternehmenskultur. Indem er die Fortschritte bei der Erreichung ökologischer Ziele überwacht und darüber berichtet, sorgt er nicht nur für Transparenz, sondern auch dafür, dass die Unternehmensstrategie mit den Klimaschutzziele in Einklang steht.

Wie kann die plenovia helfen?

Die Anpassung bestehender Geschäftsmodelle an die neuen Anforderungen des Klimaschutzes kann eine Herausforderung darstellen. Mit einem Team von Experten aus den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Risikobewertung und Maßnahmenumsetzung bietet die plenovia eine umfassende Beratung, um Unternehmen bei dieser Transformation zu unterstützen.

Fazit

In einer Zeit, in der Umweltaspekte immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist es für Unternehmen unabdingbar, sich mit Green Controlling auseinanderzusetzen. Dabei geht es nicht nur um die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern auch darum, einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten und damit langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wir wurden ausgezeichnet!



Focus Award
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI
2023 Insolvenz & Sanierung



Handelsblatt Qualtssiegel
Deutschlands BESTE Anwalte
2023 Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualtssiegel
Deutschlands BESTE Anwalte
2022 Kapitalmarktrecht

Liquiditätsengpässe erkennen und erfolgreich bewältigen

Experteninterview mit Ingo Pfersdorf, Manager Finance bei der plenovia GmbH

Herr Pfersdorf, Sie sind in der Unternehmensberatung tätig und beraten Unternehmen, die insolvenzgefährdet sind. Akute Liquiditätsprobleme sind häufig der Anlass für ein erstes Beratungsgespräch. In diesem Interview möchten wir von Ihnen erfahren, was aus Ihrer Sicht die häufigsten Ursachen für Liquiditätsengpässe sind, wie man diese frühzeitig erkennt und welche Maßnahmen Sie empfehlen, um effektiv gegenzusteuern.

Welche Faktoren führen Ihrer Meinung nach am häufigsten zu Liquiditätsengpässen in Unternehmen?

Aus meiner Erfahrung gibt es fünf Faktoren, die oft zu Liquiditätsengpässen führen.

Erstens: Schwache Umsätze. Damit meine ich zum einen den Umsatzrückgang aufgrund von Marktschwankungen und zum anderen den Nachfragerückgang aufgrund von Krisen, Lieferengpässen oder Lieferverzögerungen.

Zweitens: Unzureichendes Forderungsmanagement. Dazu gehören Zahlungsverzögerungen von Kunden aufgrund von mangelhaftem Forderungsmanagement und ausbleibende Zahlungen, die dann zu Forderungsausfällen führen.

An dritter Stelle sehe ich übermäßige Ausgaben: Dazu zählen hohe Betriebskosten, ineffiziente Prozesse, hohe Fixkosten und das Vorhalten von Personal und Maschinen in der Erwartung wieder steigender Umsätze.

Dann kommt die Verschuldung hinzu: Kurzfristige Schulden oder Kreditverpflichtungen, die nicht rechtzeitig bedient werden können – derzeit häufig durch anstehende Tilgungen von KfW-Darlehen.

Schließlich gibt es den Faktor Saisonalität: Unternehmen, die saisonalen Schwankungen unterliegen, haben in bestimmten Zeiträumen Engpässe.

Welche kurzfristigen Maßnahmen können Unternehmen ergreifen, um akute Liquiditätsprobleme zu bewältigen?

Zur Bewältigung akuter Liquiditätsprobleme sind verschiedene kurzfristige Maßnahmen zu empfehlen:

Maßnahme eins ist der Aufbau einer kurzfristigen Liquiditätsplanung, die nicht nur einmalig, sondern regelmä-



Ingo Pfersdorf, Manager Finance, plenovia

ßig, meist wöchentlich, aktualisiert werden sollte, damit Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden und der Liquiditätsbedarf ersichtlich ist.

Maßnahme zwei ist die Kostenreduzierung, also die kritische Überprüfung und Kürzung von nicht unbedingt betriebsnotwendigen Ausgaben.

Als dritte Maßnahme empfehle ich ein striktes Forderungsmanagement, also das aktive Einfordern offener Rechnungen durch konsequente Einhaltung von Mahnstufen und das Anbieten von Anreizen für frühere Zahlungen oder auch die Vereinbarung einer Vorauszahlung. Weiterhin sollte der Einsatz von Factoring geprüft werden.

Maßnahme vier sind Verhandlungen mit Lieferanten: Hier geht es um das Aushandeln von Zahlungsbedingungen mit Lieferanten, um kurzfristige Zahlungserleichterungen zu erreichen.

Letztlich ist die kurzfristige Finanzierung zu nennen. Damit meine ich die Prüfung von kurzfristigen Finanzierungsoptionen wie Kreditlinien oder Überbrückungskredite.

Welche Rolle spielt in solchen Situationen die Schnelligkeit, mit der auf Liquiditätsprobleme reagiert wird?

Die Reaktionsgeschwindigkeit ist entscheidend. Je schneller ein Unternehmen auf Liquiditätsprobleme reagiert, desto größer sind die Chancen, diese erfolgreich zu bewältigen. Verzögerungen können die Situation verschärfen und die Handlungsoptionen einschränken.



Warum ist die Kommunikation mit Banken und Lieferanten in dieser Phase wichtig?

Die Kommunikation mit Banken und Lieferanten ist von großer Bedeutung, weil sie Vertrauen schafft und Lösungen ermöglicht. Banken können Unterstützung in Form von Krediten oder Umschuldungen anbieten, während Lieferanten die finanzielle Belastung durch angepasste Zahlungsbedingungen reduzieren können.

Welche langfristigen Maßnahmen empfehlen Sie, um Liquiditätsprobleme nachhaltig zu vermeiden?

Zu den langfristigen Praktiken zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen gehört zunächst ein effizientes System zur fortlaufenden Überwachung des Geschäftsbetriebs, das sogar der Gesetzgeber im Rahmen des StaRUG, dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, vorsieht. Verbunden damit ist das Ziel, unternehmensgefährdende Situationen frühzeitig zu erkennen. Dazu gehört u. a. die kontinuierliche Überwachung der Liquiditätsentwicklung.

Damit einher gehen sollte eine Kostenkontrolle, also die kritische Überprüfung der Ausgaben und Implementierung von Kosteneinsparungen.

Hinzu kommen muss das Forderungsmanagement, das heißt klare Zahlungsbedingungen, Überwachung der Forderungen und Anreize für frühzeitige Zahlungen sowie die kurz- und langfristige Liquiditätsplanung. Letztere beinhaltet die Entwicklung einer langfristigen Liquiditätsstrategie und die Berechnung verschiedener Szenarien.

Nicht zuletzt ist auch die Diversifizierung ein probates Mittel: Die Verringerung der Abhängigkeit von einzelnen Kunden oder Märkten kann sehr hilfreich sein.

Was raten Sie betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern?

Die konkreten Maßnahmen hängen von der individuellen Situation des Unternehmens ab und erfordern eine gründliche Analyse und Planung. Es ist wichtig, frühzeitig zu handeln und professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um die finanzielle Gesundheit des Unternehmens wiederherzustellen.

Herr Pfersdorf, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

[Jetzt anschauen](#)



Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

[Jetzt anschauen](#)



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

[Jetzt anschauen](#)





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

16.11. / 7.12.2023 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de